

Abb. 1: Auszug aus der DGK 5 mit Geltungsbereich [Quelle: Stadt Eschweiler 2020]

STADT ESCHWEILER

22. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS - Gewerbepark Kinzweiler -

BEGRÜNDUNG

FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG

INHALT DER BEGRÜNDUNG

TEIL A: ZIEL, ZWECK UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

1	VORGABEN ZUR PLANUNG	3
1.1	Geltungsbereich und heutige Situation	3
1.2	Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung	4
1.3	Einfügen der Flächennutzungsplanänderung in die übergeordneten Planungen	5
2	PLANINHALT	9
2.1	Gewerbliche Baufläche (G)	9
3	UMSETZUNG DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG	10
3.1	Ver- und Entsorgung	10
3.2	Verkehrsanbindung	10
4	UMWELTBELANGE	10
4.1	Umweltprüfung	10
4.2	Eingriffe in Natur und Landschaft	10
4.3	Artenschutz in der Bauleitplanung	10
5	STÄDTEBAULICHE DATEN	11

1 VORGABEN ZUR PLANUNG

1.1 Geltungsbereich und heutige Situation

Der Geltungsbereich der 22. Flächennutzungsplanänderung umfasst einen Großteil landwirtschaftlicher Flächen nordöstlich der Eschweiler Ortsteile Kinzweiler und Hehlrath. Dabei handelt es sich um Flächen östlich der Rue de Watrelos (L240) gegenüber des ALDI-Zentrallagers mit einer Größe von ca. 73 ha.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Nordwesten durch einen Wirtschaftsweg (Gemarkung Kinzweiler, Flur 49, Nr. 313)
- im Nordosten durch einen Wirtschaftsweg (Gemarkung Kinzweiler, Flur 48, Nr. 50)
- im Südosten durch einen Wirtschaftsweg (Gemarkung Kinzweiler, Flur 46, Nr. 145)
- und im Südwesten durch die östliche Grenze der Rue de Watrelos (Gemarkung Kinzweiler, Flur 47, Nr. 27).

Bei dem Plangebiet handelt es sich um rekultivierte Flächen des ehemaligen Braunkohletagebaus „Zukunft-West“, die seit Jahrzehnten landwirtschaftlich genutzt werden.



Abb. 2: Luftbild des Geltungsbereichs [Quelle: Stadt Eschweiler und Bezirksregierung Köln, Geobasis NRW, 2016]

Auf einer Teilfläche im Nordosten befindet sich das Gelände des Modell-Flug-Club Eschweiler e.V. (Gemarkung Kinzweiler, Flur 48, Nr. 55), mit einem von der Bezirksregierung Düsseldorf genehmigten Flugsektor über die bestehenden Ackerflächen.

Südwestlich des Plangebietes befindet sich das ALDI-Zentrallager und westlich das Gelände der Deponie Warden.

1.2 Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung

Im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des Regionalplans hat die StädteRegion Aachen 2018 ein mit allen städteregionsangehörigen Kommunen abgestimmtes städteregionales Gewerbeflächenkonzept¹ erarbeitet. Vorausschauende und nachhaltige Gewerbeflächenpolitik stellt das zentrale Instrument kommunaler Standortvorsorge und Standortentwicklung dar. Ziel des städteregionalen Gewerbeflächenkonzeptes ist es, den Kommunen ausreichende Spielräume für ihre gewerblichen Flächenentwicklungen zu bieten, räumliche Nutzungskonflikte zu minimieren und insbesondere die Kräfte der zehn städteregionsangehörigen Städte und Gemeinden zu bündeln. Im Ergebnis können die Kommunen Aachen (ca. 73 ha), Stolberg (ca. 20 ha) und Roetgen (ca. 3 ha) ihre auf eigenem Gebiet nicht mehr realisierbare Gewerbeflächen nachfrage in den Gewerbeflächenpool einbringen. Für das Angebot wurden Potenzialflächen in den drei Kommunen Eschweiler (Kinzweiler), Würselen (Merzbrück) und Herzogenrath (südl. TPH) lokalisiert.²

Für Eschweiler wurde der Standort „Kinzweiler I+II“ wie folgt bewertet: „Zentraler Strukturwandel-Standort (Industrie- und Gewerbestandort) in der StädteRegion Aachen. Weitgehend konfliktfreie, verkehrstechnisch sehr gut angebundene Flächen entlang der L240 (ca. 113 ha Gesamtfläche). Hier könnte ein Großteil des städteregionalen Gewerbeflächenbedarfs kumuliert dargestellt werden.“³

Vom Strukturwandel ist die Stadt Eschweiler mit dem nahen Ende der Braunkohleverstromung im Kraftwerk Weisweiler unmittelbar und mit dem politisch beschlossenen Ausstieg aus der Braunkohleförderung im Rheinischen Revier mittelbar betroffen. Die große Zahl von dadurch in Zukunft wegfallenden Arbeitsplätzen muss bereits heute planerisch kompensiert werden. Entsprechende Flächen für die Ansiedlung neuer Unternehmen und Arbeitsplätze müssen bereits heute, und nicht erst mit dem Ende des Kraftwerksstandortes, entwickelt werden. Zudem ist Eschweiler seit Jahrzehnten auch vom strukturellen und durch die Globalisierung bedingten Wandel in der metallverarbeitenden Industrie betroffen, so dass auch in diesem Bereich zunehmend traditionelle Arbeitsplätze durch zukunftsfähige ersetzt werden müssen.

Um zeitnah neue, qualitätsvolle und überregional bedeutsame Betriebsansiedlungen und damit Arbeitsplätze zu ermöglichen sollen auf ökologisch und ökonomisch geeigneten Flächen im Bereich des ehemaligen Braunkohletagebaus Zukunft West neue Gewerbeflächen ausgewiesen werden. Dabei soll dies in Form einer interkommunalen Zusammenarbeit erfolgen, wobei das künftige Gewerbegebiet (ca. 73 ha) als Gesamtmaßnahme einheitlich geplant, erschlossen, vermarktet und unterhalten werden soll. Als Partner haben sich bisher die Stadt Aachen und die Stadt Eschweiler zusammen getan (mit einer Öffnungsklausel für die übrigen Flächenpoolkommunen), um an dem hier betrachteten Standort in Kinzweiler östlich der Rue de Watrelos gemeinsam ein „interkommunales Gewerbegebiet Aachen-Eschweiler“ in einer direkten und engen Abstimmung zu entwickeln. Gemeinsam verfolgen sie das Ziel, die regionale Wirtschaft in ihrer Branchenvielfalt zu fördern und das Arbeitsplatzangebot zu sichern, zu stärken und zu erweitern. Im Vorfeld der Entwicklung des Gewerbegebietes und der Ansiedlung von Unternehmen wollen die beiden Partner gemeinsam Qualitätskriterien entwickeln und anwenden. Diese werden die übergeordneten Planungs- und Entwicklungsziele

¹ „Abschlussbericht Städteregionsweites Gewerbeflächenkonzept“ AGIT mbH, Aachen, Nov. 2018

² A.a.O. Seite 10

³ A.a.O. Seite 13

le „Flächen-, Ressourcen- und Energieeffizienz“, „Klimaschutz und Klimafolgenanpassung“, „Ansiedlung nachhaltig orientierter, sozialer und innovativer Unternehmen“ etc. berücksichtigen. Die Schaffung möglichst vieler Arbeitsplätze über alle Qualifizierungsstufen und deren Sicherung stehen dabei im besonderen Fokus.

Mit der Ansiedlung neuer Unternehmen in der Region und die damit verbundene Schaffung von Arbeitsplätzen leistet dieses Projekt einen deutlichen Beitrag zum Strukturwandel.

Aktuell werden im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Eschweiler (FNP 2009) die betrachteten Grundstücke als "Fläche für die Landwirtschaft" und die Rue de Watrelos als „überörtliche Hauptverkehrsstraße“ (L 240) dargestellt.

Zur planungsrechtlichen Vorbereitung des „interkommunalen Gewerbegebietes Aachen-Eschweiler“ soll die im rechtswirksamen Flächennutzungsplan dargestellte „Fläche für die Landwirtschaft“ in eine „Gewerbliche Baufläche“ geändert werden. Zunächst wird daher das Verfahren zur 22. Änderung des Flächennutzungsplans – Gewerbepark Kinzweiler – und in einem nächsten Schritt das entsprechenden Bebauungsplanverfahren durchgeführt.

1.3 Einfügen der Flächennutzungsplanänderung in die übergeordneten Planungen

Landesentwicklungsplan (LEP NRW)

Der LEP NRW (vom 08.02.2017) kommt aktuell mit den ab dem 06.08.2019 geltenden Änderungen zur Anwendung. Für den hier betrachteten Bereich nordöstlich von Kinzweiler stellt die Karte angrenzend an einen Siedlungsraum einen Freiraum umgeben von Grünzügen dar.

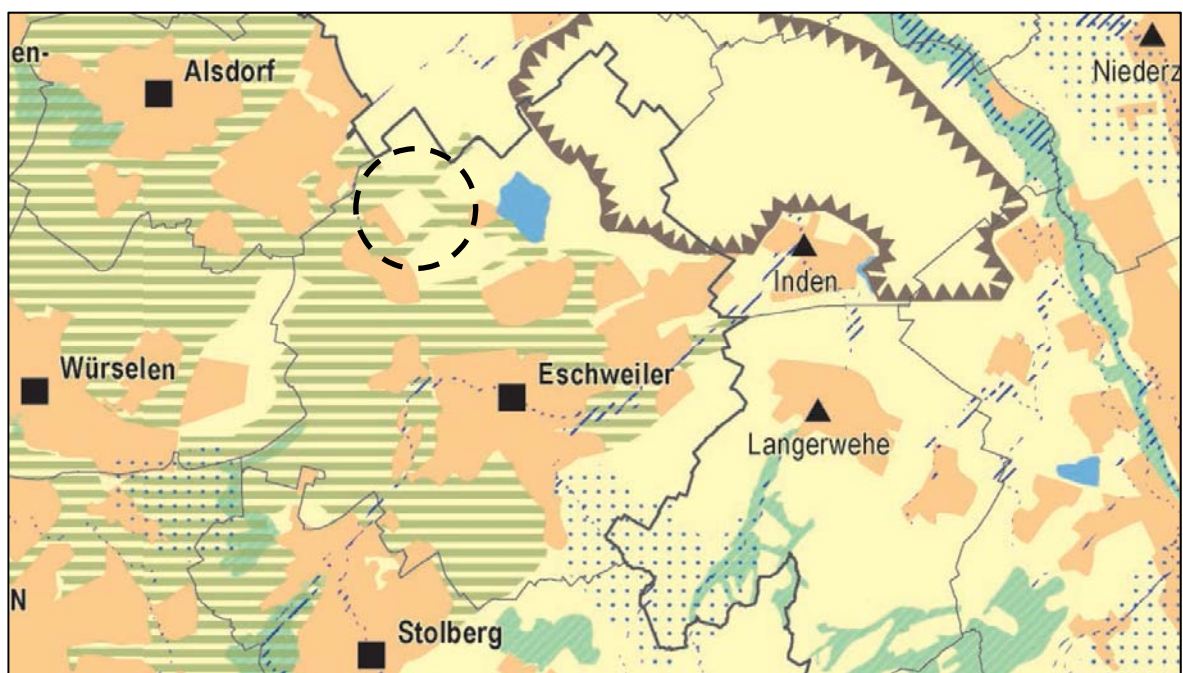


Abb. 3: Auszug aus dem LEP NRW [Quelle: Landesregierung NRW, 2019]

Zu den **Zielen und Grundsätzen des LEP**, die die hier betrachteten Planungsüberlegungen betreffen, gehören insbesondere:

Gemäß dem **Ziel 2-3 „Siedlungsraum und Freiraum“** soll sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden innerhalb des Siedlungsraumes bedarfsgerecht, nachhaltig und umweltverträglich vollziehen. Die einzelfallbezogene Änderung der regionalplanerischen Abgrenzung zwischen Siedlungsraum und Freiraum ist im Rahmen der Regionalplanung möglich. Ausnahmsweise können im regionalpla-

nerisch festgelegten Freiraum Baugebiete dargestellt werden, u.a. wenn diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraumes nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht. Dies ist bei der hier betrachteten Baufläche der Fall, da sich die Fläche direkt an den Siedlungsraum nördlich von Kinzweiler anschließt und sich in ihrer Abmessung an den regionalen Grünzügen orientiert.

Das hier betrachtete „interkommunale Gewerbegebiet Aachen-Eschweiler“ folgt als wichtiger Baustein des regionalen Strukturwandels (s.o.) dem **Grundsatz 5-4** „Strukturwandel in Kohleregionen“. Im Ergebnis des städteregionalen Gewerbeflächenkonzeptes soll hier die Ausweisung und konzeptionelle Entwicklung geeigneter Gewerbe- und Industrieflächen voran gebracht werden. Nach dem o.g. Grundsatz soll diese Entwicklung nachhaltig raumplanerisch unterstützt und mit geeigneten Infrastrukturmaßnahmen gefördert werden.

Dem **Ziel 6.1-1** „Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung“ wird insoweit entsprochen, dass die Siedlungsentwicklung für eine nachhaltige Entwicklung der Wirtschaft bedarfsgerecht (bezogen auf den städteregionalen Bedarf als „Interkommunales Gewerbegebiet Aachen-Eschweiler“ und den Strukturwandel allgemein) ausgerichtet wird auf die vorhandenen Infrastrukturen. Die Entwicklung des geplanten Standortes zwischen den beiden Bundesautobahnen A4 und A44 entlang der Landesstraße L240 bietet Potenziale zur siedlungsstrukturell optimierten Zuordnung von Gewerbeflächen zum bestehenden Siedlungsraum.

Mit den geplanten übergeordneten Planungs- und Entwicklungszielen „Flächen-, Ressourcen- und Energieeffizienz“ und „Klimaschutz und Klimafolgenanpassung“ (s.o.), die in der nachfolgenden Bauleit- und Fachplanung konkretisiert werden sollen, werden auch die Anforderungen des **Grundsatzes 6.1-7** „Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung“ berücksichtigt werden.

Dem **Ziel 6.3.1** „Flächenangebot“ wird entsprochen, da der geplante Gewerbestandort im städteregionalen Gewerbeflächenkonzept abgestimmt und auf dieser Basis als interkommunales Gewerbegebiet entwickelt werden soll.

Auch dem **Ziel 6.3-3** „Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ wird gefolgt, da die geplante Erweiterung des Siedlungsraumes direkt östlich anschließt an den vorhandenen Gewerbe- und Industriebereich (GIB).

Mit der interkommunalen Abstimmung zum städteregionalen Gewerbeflächenkonzept wird auch dem **Grundsatz 6.3-4** „Interkommunale Zusammenarbeit“ bei der Neuausweisung von im Freiraum gelegener Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen entsprochen.

Hinsichtlich des **Grundsatzes 6.3-5** „Anbindung neuer Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ ist auf die hervorragende, kurzwegige Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz (L 240, BAB 4, BAB 44) hinzuweisen.

Auch dem **Ziel 7.1-5** „Grünzüge“ wird die Planung gerecht, da die geplante Flächenausweisung die im Regionalplan als Vorranggebiet festgesetzten regionalen Grünzüge berücksichtigt und damit deren Biotopverbindungen und deren klimatische und lufthygienische Funktionen nicht beeinträchtigt.

Diese genannten und alle weiteren Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplanes werden im Verfahren zur geplanten Änderung des Regionalplans durch die Regionalplanungsbehörde betrachtet und abgewogen. Gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch i. v. m. § 34 Landesplanungsgesetz NRW muss schließlich die hier betrachtete Flächennutzungsplan an die Ziele der Raumordnung angepasst sein.

Regionalplan

Der Regionalplan dient der Konkretisierung der landesplanerischen Zielsetzungen und bildet die Grundlage für die Anpassung der gemeindlichen Ziele an die der Raumordnung und Landesplanung. Als Raumordnungsplan des hier betroffenen Teilraums findet der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, Anwendung.

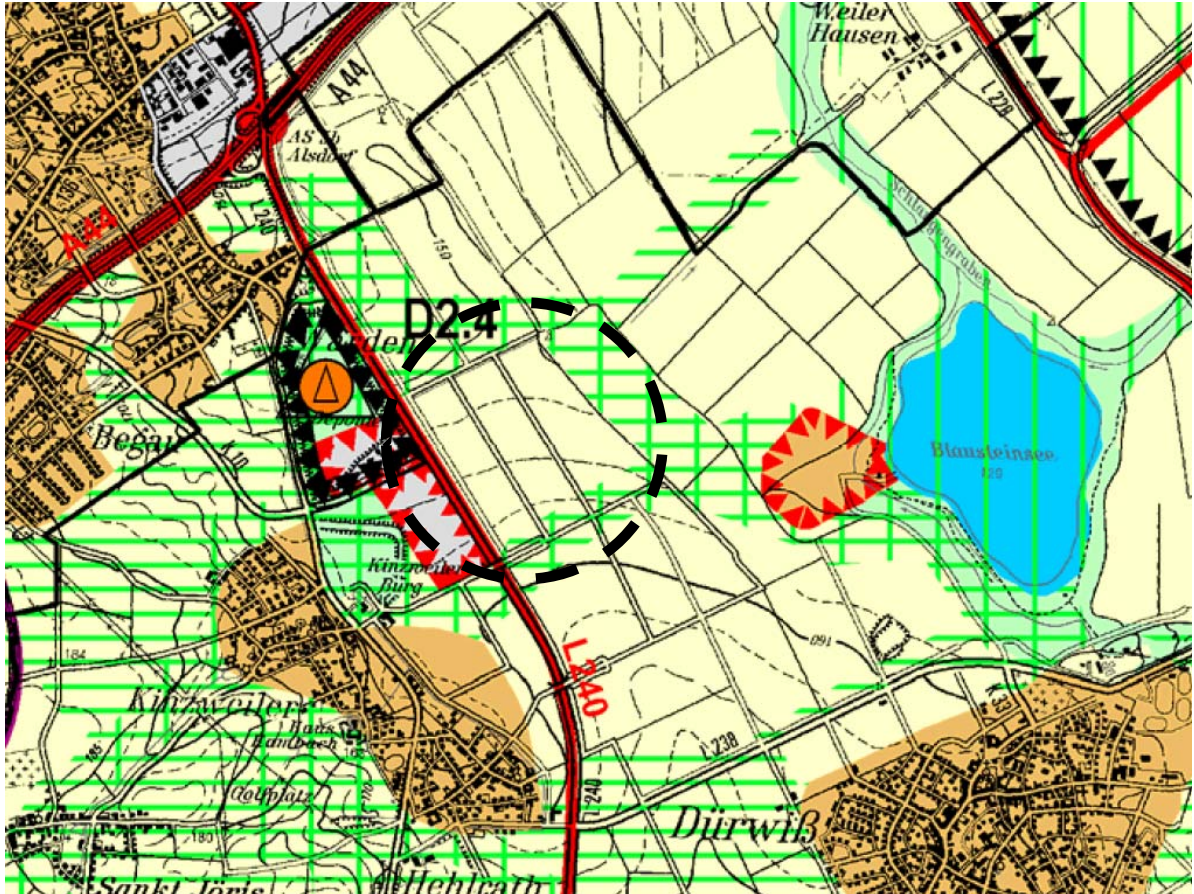


Abb. 4: Auszug aus dem Regionalplan [Quelle: Bezirksregierung Köln, 2019]

Der Regionalplan stellt für das Plangebiet einen „Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich (AFAB)“ dar. Westlich angrenzend ist ein „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ mit der Zweckbindung „Abfall- und Ressourcenwirtschaft“ für den Standort „D. 2.4 Deponie für Siedlungsabfälle Alsdorf-Warden“ sowie südlich anschließend der zweckgebundene GIB Kinzweiler/Stadt Eschweiler, der überwiegend „zur Ansiedlung eines regionalen Güterverteilzentrums mit überregionalem Einzugsgebiet“ (1.2.3 Ziel 6) dient.

In nördlicher, östlicher und südlicher Richtung umschließt die Signatur für die Freiraumfunktionen „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“, überlagert mit der Schraffur für „Regionale Grünzüge“ die hier im Verfahren betrachtete Fläche. Östlich schließt sich der ASB für zweckgebundene Nutzungen „Freizeiteinrichtungen“ am Blausteint-See an, der ausschließlich der Unterbringung von Freizeitanlagen und dem Tourismus dienen soll.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes soll parallel ein Verfahren zur Änderung des Regionalplans begonnen werden, mit dem Ziel der Ausweisung eines „Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ für die hier betrachteten Flächen.

Zu den **Zielen im Textteil des Regionalplans**, die die hier betrachteten Planungsüberlegungen betreffen, gehören insbesondere:

Zur „raumverträglichen und standortgerechten Flächenvorsorge“ gehört die Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf die vorhandenen Siedlungsbereiche und nur soweit es der nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung entspricht. Die Innenentwicklung hat Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer Flächen (vgl. Textteil **Nr. 1.2.1 Ziel 2 Satz 2**). Wie oben aufgeführt verfolgt diese Flächennutzungsplanänderung das Ziel, die im Rahmen des Strukturwandels städteregionsweit erforderlichen Gewerbeflächenangebote zum Teil auf Eschweiler Stadtgebiet vorzubereiten. Die hier betrachtete Flächengröße von ca. 73 ha ist im Rahmen der Innenentwicklung und der Reaktivierung von Brachflächen bzw. Baulücken in Eschweiler in dieser Größenordnung und in diesem Flächenzuschnitt nicht darstellbar. Dort sollen gewerbliche Betriebe angesiedelt werden, die wegen ihres großen Flächenbedarfs, ihrer Emissionen oder ihrer besonderen Standortanforderungen nicht in einen bestehenden Siedlungsbereich integriert werden können. Daher werden, wie im Regionalplan auch unter **Nr. 1 Ziel 2 Satz 2** bzw. gefordert, die neuen Bauflächen an den vorhandenen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen in Kinzweiler angeschlossen. Bei der Ausdehnung der hier betrachteten GIB-Entwicklung wird Rücksicht auf den im Osten vorhandenen Regionalen Grünzug genommen um die Funktionen des Grünzuges (siedlungsräumliche Gliederung, klimaökologischer Ausgleich, Biotoperhaltung und -vernetzung, etc.) auch weiterhin sicher zu stellen.

Diese genannten und alle weiteren Ziele und Grundsätze des Regionalplanes werden im Verfahren zur geplanten Änderung des Regionalplanes durch die Bezirksplanungsbehörde betrachtet und abgewogen.

Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Eschweiler (FNP 2009) stellt für die betrachteten Grundstücke aktuell eine "Fläche für die Landwirtschaft" dar. Die Rue de Wattrelos ist als „überörtliche Hauptverkehrsstraße“ (L 240) dargestellt.

Im Westen grenzt die Mülldeponie Alsdorf-Warden mit einer Darstellung einer „Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung sowie für Ablagerungen“ mit der Zweckbestimmung „Abfall“ an. Im Südwesten ist eine „Gewerbliche Baufläche“ dargestellt, dabei handelt es sich um das Gebiet des ALDI-Süd-Zentrallagers an der Mariadorferstraße. Im Süden und Osten ist das Plangebiet umgeben von Flächen für die Landwirtschaft. Im Norden ist ein geschützter Landschaftsbestandteil („LB Streuobstwiese östlich von Warden 2.4-9“) dargestellt. Das hier betrachtete Planungsziel erfordert eine Änderung des Flächennutzungsplans.

Landschaftsplan

Das Plangebiet der 22. Änderung des FNP liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes VII - Eschweiler/Alsdorf- der StädteRegion Aachen.



Abb. 4: Ausschnitt aus der Festsetzungskarte und Ausschnitt aus der Entwicklungskarte des Landschaftsplans VII - Eschweiler/Alsdorf- der StädteRegion Aachen

Im Bereich des Plangebietes setzt der Landschaftsplan folgende Schutzgebiete fest:

- 2.2-4 „Landschaftsschutzgebiet Warden/Kinzweiler“
- 2.4-7 „Geschützter Landschaftsbestandteil Hecken mit Graben entlang der L 240 und Feldwegen südöstlich von Warden“. Leitziel: Erhaltung der Feldhecken und des Grabens.
- 2.4-18 „Geschützter Landschaftsbestandteil Böschungshecke entlang der L 240 nordöstlich von Hehrath“. Leitziel: Erhaltung der Böschungshecke mit Bedeutung für den Immissionsschutz.
- 2.4-20 „Geschützter Landschaftsbestandteil Gehölzbestände zwischen Mülldeponie und der L 240 sowie der Wardener Straße südöstlich von Warden“. Leitziel: Erhaltung der Hecke.

Für das Plangebiet stellt der Landschaftsplan insgesamt drei Entwicklungsziele dar. Als Ziel für das Kerngebiet ist die „Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen (Entwicklungsziel 2 Anreicherung) dargestellt. Für die als Landschaftsschutzgebiet festgesetzten Bereiche ist die „Herstellung oder Verbesserung bzw. Sicherstellung der Entwicklungsfähigkeit besonderer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten für Tiere und Pflanzen (Entwicklungsziel 6 Biotopentwicklung)“ und für die geschützten Landschaftsbestandteile die „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft als Lebensraum für die landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten oder die Erhaltung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren biologischen und kulturhistorischen Besonderheiten (Entwicklungsziel 1 Erhaltung)“ dargestellt.

Im näheren Umfeld des Plangebietes setzt der Landschaftsplan folgende Schutzgebiete fest:

- 2.1-1 „Naturschutzgebiet Ehemalige Kieswäsche Kinzweiler“ (300 m westlich des Plangebietes);
- 2.4-9 „geschützter Landschaftsbestandteil Streuobstwiese östlich von Warden“ (unmittelbar nord-östlich an das Plangebiet anschließend);
- 2.4-10 „geschützter Landschaftsbestandteil Grabensystem mit beidseitigem Heckensaum nord-westlich des Blaustein-Sees“ (unmittelbar östlich an den begrenzenden Wirtschaftsweg anschließend);
- 2.4-11 „geschützter Landschaftsbestandteil Unterbrochene Heckenpflanzung nordwestlich des Blaustein-Sees“ (ca. 330 m östlich des Plangebietes);
- 2.4-19 „geschützter Landschaftsbestandteil Ausgleichsfläche zwischen der ehemaligen Kieswäsche und der L 240 östlich von Kinzweiler“ (unmittelbar westlich des Plangebietes);
- 2.4-20 „geschützter Landschaftsbestandteil Gehölzbestände zwischen Mülldeponie und der L 240 sowie der Wardener Straße südöstlich von Warden“ (unmittelbar westlich des Plangebietes)

Bebauungspläne

Aktuell liegen die hier betrachteten Grundstücke nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes. Zur Umsetzung der geplanten Ziele des Flächennutzungsplans in der verbindlichen Bauleitplanung muss im nächsten Schritt ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

2 PLANINHALT

2.1 Gewerbliche Baufläche (G)

Im Änderungsbereich soll die bestehende „Fläche für die Landwirtschaft“ in eine „Gewerbliche Baufläche (G)“ umgewandelt werden. Ziel der Planung ist es an dem hier betrachteten Standort in Kinzweiler östlich der Rue de Wattrelos die Entwicklung eines zukunftsfähigen „interkommunalen Gewerbegebietes Aachen-Eschweiler“ vorzubereiten. Die Stadt verfolgt gemeinsam mit den Gewerbeflächenpool-Kommunen der StädteRegion das Ziel, die regionale Wirtschaft in ihrer Branchenviel-

falt zu fördern und das Arbeitsplatzangebot zu sichern, zu stärken und zu erweitern. Dabei sollen die übergeordneten Planungs- und Entwicklungsziele „Flächen-, Ressourcen- und Energieeffizienz“, „Klimaschutz und Klimafolgenanpassung“, „Ansiedlung nachhaltig orientierter, sozialer und innovativer Unternehmen“ berücksichtigt werden. Die Schaffung möglichst vieler Arbeitsplätze über alle Qualifizierungsstufen und deren Sicherung stehen dabei im besonderen Fokus. Mit der Ansiedlung neuer Unternehmen in der Region und die damit verbundene Schaffung von Arbeitsplätzen leistet dieses Projekt einen deutlichen Beitrag zum Strukturwandel.

Mit dieser eindeutigen Darstellung als „Gewerbliche Baufläche (G)“ wird für die Flächen im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung die Art der Bodennutzung in den Grundzügen dargestellt. Mit der verbindlichen Bauleitplanung, der geplanten Aufstellung des Bebauungsplans, werden im nächsten Schritt diese Grundzüge ausformuliert und dezidiert festgesetzt.

3 UMSETZUNG DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

3.1 Ver- und Entsorgung

Da es sich aktuell um landwirtschaftliche Flächen im Außenbereich handelt, die bisher nur am westlichen Rand durch die Rue de Wattrelos (L 240) tangiert werden, muss die Versorgung mit Wasser, Strom, Erdgas und Telekommunikation in einem nächsten Schritt abgestimmt und dann durch die jeweiligen Versorgungsträger über die Rue de Wattrelos sichergestellt werden.

Für die Entsorgung über die städtischen Kanäle und die Niederschlagswasserbeseitigung muss ein entsprechendes Konzept entwickelt werden.

3.2 Verkehrsanbindung

Das Plangebiet ist über die Straße Rue de Wattrelos (L 240) optimal an das örtliche und überörtliche Straßenverkehrsnetz angebunden. Die nächstgelegenen ÖPNV-Haltestellen „Pannesstraße“ am Ortseingang von Kinzweiler bzw. „Warden Kirche“ auf Alsdorfer Stadtgebiet sind beide rund 1 km vom Rand des Plangebietes entfernt. Dort verkehrt die Buslinie 28. Eine Optimierung der Anbindung des Gewerbeparks ist zukünftig erforderlich.

4 UMWELTBELANGE

4.1 Umweltprüfung

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung wurde eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt (vgl. Teil B).

4.2 Eingriffe in Natur und Landschaft

Die durch die Planaufstellung bzw. die nachgelagerte verbindliche Bauleitplanung ermöglichten Eingriffe in Natur und Landschaft werden im Zuge des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens in einem zu erstellenden Landschaftspflegerischen Fachbeitrag ermittelt und bewertet. Aus den Ergebnissen werden dann Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erarbeitet und entsprechend im Bebauungsplan festgesetzt.

4.3 Artenschutz in der Bauleitplanung

Anhaltspunkte für artenschutzrechtliche Einschränkungen oder sonstige Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), die der Änderung der Nutzungsart des Baugebietes im

Rahmen der 22. Änderung des Flächennutzungsplans entgegenstehen könnten, sind derzeit nicht erkennbar. Konkrete Kenntnisse über das Vorkommen planungsrelevanter Arten z.B. über das Landschaftsinformationssystem „LINFOS“ liegen derzeit für den Änderungsbereich nicht vor.

Im weiteren Verfahren wird zur Abklärung des Artenspektrums eine Artenschutzprüfung vorgenommen. Ausgangslage der artenschutzrechtlichen Bewertungen für das Plangebiet ist das Messtischblatt 5103 (Eschweiler) der LANUV. Hier werden die potentiell vorkommenden Arten aufgeführt. Im weiteren Verfahren sind diese dann genauer auf ihr Vorkommen zu verifizieren.

5 STÄDTEBAULICHE DATEN

Der Änderungsbereich der 22. Änderung des Flächennutzungsplans – Gewerbepark Kinzweiler – umfasst eine Fläche von ca. 73 ha mit folgender Unterteilung:

Nutzungsart	Rechtswirksame Darstellung ca.	Geplante Darstellung ca.
Fläche für die Landwirtschaft	73 ha	0 ha
Gewerbliche Baufläche (G)	0 ha	73 ha
Gesamt	73 ha	73 ha

Eschweiler, den 06.02.2020

Gez. F. Schoop

TEIL B: UMWELTBERICHT

1	EINLEITUNG	13
1.1	Kurzdarstellung der Inhalte und wichtigsten Ziele der Flächennutzungsplanänderung	13
1.2	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und die Art der Berücksichtigung der Ziele	13
2	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERMITTELTEN ERHEBLICHEN UMWELT-AUSWIRKUNGEN	17
2.1	Schutzgüter Landschaft, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	17
2.2	Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Grundwasser, Luft und Klima	21
2.3	Schutzgut Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt	25
2.4	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	26
2.5	Erneuerbare Energien	27
2.6	Wechselwirkungen zwischen den dargestellten Umweltmedien	27
2.7	Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen	27
2.8	In Betracht kommende Planungsalternativen	27
2.9	Beschreibung der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen	28
3	ZUSÄTZLICHE ANGABEN UND ZUSAMMENFASSUNG	28
3.1	Verwendete Verfahren und Probleme bei der Erstellung der Angaben	28
3.2	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)	28
3.3	Zusammenfassung	28
3.4	Verwendete Quellen	29

1 EINLEITUNG

Im Rahmen der Aufstellung der 22. Änderung des Flächennutzungsplans – Gewerbepark Kinzweiler – wurde zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt. Darin wurden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Umweltprüfung beschränkt sich dabei auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand, allgemein anerkannten Prüfmethode, so wie Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann. Die Beschreibung und Bewertung der geprüften Umweltbelange erfolgt in dem vorliegenden Umweltbericht und wird entsprechend den eingehenden Hinweisen und Stellungnahmen der Fachbehörden im Verfahren laufend ergänzt.

1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und wichtigsten Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Der Geltungsbereich der 22. Flächennutzungsplanänderung umfasst einen Großteil landwirtschaftlicher Flächen nordöstlich der Eschweiler Ortsteile Kinzweiler und Hehlrath. Dabei handelt es sich um Flächen östlich der Rue de Watrelos (L240) gegenüber des ALDI-Zentrallagers mit einer Größe von ca. 73 ha. Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Nordwesten durch einen Wirtschaftsweg (Gemarkung Kinzweiler, Flur 49, Nr. 313)
- im Nordosten durch einen Wirtschaftsweg (Gemarkung Kinzweiler, Flur 48, Nr. 50)
- im Südosten durch einen Wirtschaftsweg (Gemarkung Kinzweiler, Flur 46, Nr. 145)
- und im Südwesten durch die östliche Grenze der Rue de Watrelos (Gemarkung Kinzweiler, Flur 47, Nr. 27).

Bei dem Plangebiet handelt es sich um rekultivierte Flächen des ehemaligen Braunkohletagebaus „Zukunft-West“, die seit Jahrzehnten landwirtschaftlich genutzt werden. Auch die Umgebung in Richtung Osten bis hin zum Blaustein-See ist landwirtschaftlich geprägt. Westlich benachbart befinden sich die Deponie Alsdorf-Warden und das ALDI-Zentrallager an der Mariadorfer Straße. Aufgrund dieser Nähe und der sehr guten Anbindung an die überörtlichen Verkehrswege (BAB 4 und 44) bieten sich die Flächen für die Entwicklung eines Gewerbegebietes an. Nach einer interkommunalen Abstimmung im Rahmen des städteregionalen Gewerbeflächenpools soll an diesem Standort die Ansiedlung regionaler Industrieunternehmen mit Fokus auf der Ansiedlung von hochwertigen Industrie- und Logistikunternehmen vorbereitet werden. Zur planungsrechtlichen Vorbereitung soll daher im Flächennutzungsplan die Darstellung einer „Gewerblichen Baufläche“ im Rahmen des Änderungsverfahrens umgesetzt werden.

1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und die Art der Berücksichtigung der Ziele

Für die Schutzgüter und Umweltbelange, für die Umweltauswirkungen aufgrund der Planung zu erwarten sind, werden im Folgenden die Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen dargestellt, sowie die entsprechenden Prüfverfahren beschrieben.

Regionalplan

Der wirksame Regionalplan stellt für das Plangebiet einen „Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich (AFAB)“ dar. Die Darstellung ist entlang der südlichen Plangrenze mit den Freiraumfunktionen „Re-

Im näheren Umfeld des Plangebietes setzt der Landschaftsplan folgende Schutzgebiete fest:

- 2.1-1 „Naturschutzgebiet Ehemalige Kieswäsche Kinzweiler“ (300 m westlich des Plangebietes);
- 2.4-9 „geschützter Landschaftsbestandteil Streuobstwiese östlich von Warden“ (unmittelbar nordöstlich an das Plangebiet anschließend);
- 2.4-10 „geschützter Landschaftsbestandteil Grabensystem mit beidseitigem Heckensaum nordwestlich des Blaustein-Sees“ (unmittelbar östlich an den begrenzenden Wirtschaftsweg anschließend);
- 2.4-11 „geschützter Landschaftsbestandteil Unterbrochene Heckenpflanzung nordwestlich des Blaustein-Sees“ (ca. 330 m östlich des Plangebietes);
- 2.4-19 „geschützter Landschaftsbestandteil Ausgleichsfläche zwischen der ehemaligen Kieswäsche und der L 240 östlich von Kinzweiler“ (unmittelbar westlich des Plangebietes);
- 2.4-20 „geschützter Landschaftsbestandteil Gehölzbestände zwischen Müldeponie und der L 240 sowie der Wardener Straße südöstlich von Warden“ (unmittelbar westlich des Plangebietes)

Bundesnaturschutzgesetz / Landesnaturschutzgesetz / Schutzgebiete

Innerhalb des festgesetzten NSG 2.1-1 (Naturschutzgebiet Ehemalige Kieswäsche Kinzweiler) befinden sich Biotopstrukturen, die nach § 42 LNatSchG und § 30 BNatSchG als geschützte Biotope anzusehen sind. Das Naturschutzgebiet wird im Biotopkataster der LANUV unter BK 5103-0044 als schutzwürdiges Biotop geführt. Als weiteres geschütztes Biotop wird der westlich in einer Entfernung von ca. 600 m von Süd nach Nord fließende Merzbach unter BK 5103-0045 geführt.

Sowohl innerhalb des Plangebietes als auch in einem Umkreis von 2 km sind keine FFH (Fauna-Flora-Habitat)- oder Vogelschutzgebiete gemäß den EU-Richtlinien 79/409/EWG gemeldet. Die nächstgelegenen FFH-Gebiete befinden sich mit einer Entfernung von ca. 8 km südlich des Plangebietes in Stolberg Münsterbusch (Münsterbachtal) bzw. in einer Entfernung von ca. 9 km westlich der Plangebiet bei Herzogenrath (Wurmtal).

Wasserschutzgebiete sind im Bereich des Plangebietes und der Umgebung nicht festgesetzt.

Eingriffsregelung

Sind auf Grund der Aufstellung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 18 BNatSchG zu erwarten, so ist über die Vermeidung und den Ausgleich nach § 1a Abs. 3 BauGB zu entscheiden. Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Zur Beurteilung der durch die Bauleitplanung ermöglichten Eingriffe in Natur und Landschaft wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt.

Artenschutz

Gemäß den §§ 44 und 45 Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG müssen bei allen Bauleitplanverfahren die Belange des Artenschutzes berücksichtigt werden. Hierzu ist eine Artenschutzprüfung durchzuführen.

Baumschutzsatzung der Stadt Eschweiler

Die Baumschutzsatzung der Stadt Eschweiler regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne. Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdungen zu bewahren. Nach der Baumschutzsatzung der Stadt Eschweiler sind Laubbäume mit einem Stamm-

umfang von 80 cm und mehr und Nadelbäume mit einem Stammumfang von 100 cm und mehr (jeweils gemessen 1,00 m über dem Erdboden) geschützt. Nicht geschützt sind Obstbäume mit Ausnahme von Walnuss und Esskastanie. Für die Entfernung geschützter Bäume ist eine Ausnahme nach der Baumschutzsatzung erforderlich. Im Genehmigungsbescheid werden entsprechende Ersatzpflanzungen festgelegt. Der Baumbestand innerhalb des Plangebietes fällt nicht unter die Baumschutzsatzung; der Schutz ist hier über den Landschaftsplan und die einzelnen Schutzausweisungen geregelt.

Bodenschutz (Bundesbodenschutzgesetz)

Gemäß § 1 a Abs. 2 BauGB (Bodenschutzklausel) soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Leitziel des Bodenschutzes ist es, die Funktionsfähigkeit der natürlichen Abläufe und Wirkungszusammenhänge in ihrer ungestörten, naturraumspezifischen, biotischen und abiotischen Vielfalt zu erhalten.

Niederschlagswasserbeseitigung (Landeswassergesetz)

Gemäß § 44 Landeswassergesetz NRW wird für Grundstücke, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut werden, gefordert, dass das anfallende Niederschlagswasser vor Ort versickert, verrieselt oder einem ortsnahen Oberflächengewässer zugeführt wird.

Lärmschutz (Bundes-Immissionsschutzgesetz)

Zu den Aufgaben der Bauleitplanung gehört die am Grundgedanken des vorbeugenden Immissionsschutzes (§ 1 BauGB) orientierte Ordnung der baulichen Nutzungen. Diese soll so erfolgen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete soweit wie möglich vermieden werden (§ 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz).

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERMITTELTEN ERHEBLICHEN UMWELT-AUSWIRKUNGEN

Die Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen erfolgt auf Grundlage der Auswertung der schutzgutbezogenen Daten aus Informationsportalen und den innerhalb dieses Verfahrens eingebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit bzw. der Behörden und Träger öffentlicher Belange.

2.1 Schutzgüter Landschaft, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Tiere und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstige Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

2.1.1 Biotopstrukturen

Bestandsbeschreibung / voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Der Änderungsbereich ist geprägt durch eine intensive Ackernutzung. Biotopstrukturen in Form von Heckenstrukturen und Gräben sind lediglich in den Randbereichen zu den, das Plangebiet begrenzenden Wirtschaftswegen im Norden und Osten sowie entlang des Wirtschaftsweges im Osten vorhanden. Zusätzliche Gehölzstrukturen befinden sich beidseitig der L 240 als Straßenbegleitgrün. Sowohl die Heckenstrukturen als auch das Straßenbegleitgrün sind im Landschaftsplan VII - Eschweiler / Alsdorf- als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt. Ausgeprägte Feldraine sind innerhalb des Änderungsbereiches nicht vorhanden. Im Nordwesten befindet sich ein Modellflugplatz mit kleinem Vereinsheim. Die ca. 1,3 ha große Fläche stellt sich ansonsten als Grünland dar.



Abb. 3: Luftbild des Geltungsbereiches [Quelle: Stadt Eschweiler und Bezirksregierung Köln, Geobasis NRW, 2016]

Im Änderungsbereich sowie in dessen näherem Umfeld sind keine FFH- oder Vogelschutzgebiete vorhanden. Die wertvollen Strukturen innerhalb des Naturschutzgebietes „Ehemalige Kieswäsche Kinzweiler“ sind gemäß Bundesnaturschutzgesetz und Landesnaturschutzgesetz NRW gesetzlich geschützte Biotope. Als weitere Biotopstrukturen sind im Umfeld Hecken in der angrenzenden Agrarlandschaft, eine Streuobstwiese im Nordosten, die Ausgleichsflächen des ALDI-Logistikzentrums und die Böschungsbereiche der Mülldeponie im Westen zu nennen. Diese Strukturen sind ebenfalls im Landschaftsplan VII -Eschweiler/Alsdorf- als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt. Der Erhalt der Biotopstrukturen gilt als wesentliches Leitziel des Landschaftsplans.

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft bestehen bleiben.

Auf Grundlage des bestehenden Planungsrechtes wäre auch künftig eine landwirtschaftliche Nutzung mit unveränderten Biotopstrukturen zu erwarten.

Prognose bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung würden die landwirtschaftlichen Nutzflächen bebaut bzw. großflächig versiegelt. Die wenigen vorhandenen Biotopstrukturen innerhalb des Änderungsbereiches sind so angeordnet, dass ein Erhalt möglich wäre.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen sind auf der Ebene des Flächennutzungsplans noch nicht darstellbar. Im nachgelagerten verbindlichen Bauleitplan sind der Erhalt der wenigen Strukturen am Rande des Plangebietes sowie eine angemessene Eingrünung zu berücksichtigen.

Bewertung

Wertvolle Biotopstrukturen sind im Änderungsbereich nur in den Randbereichen vorhanden. Unter Berücksichtigung der angeführten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden die Auswirkungen der Planungen auf die Biotopstrukturen als gering eingeschätzt.

2.1.2 Tiere/Pflanzen und biologische Vielfalt

Gemäß den §§ 44 und 45 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) müssen bei allen Bauleitplanverfahren die Belange des Artenschutzes berücksichtigt werden.

Bestandsbeschreibung / voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Das Plangebiet ist geprägt durch eine intensive landwirtschaftliche Ackernutzung. Lediglich in den Randbereichen befinden sich Heckenstrukturen aus heimischen Gehölzen und Gräben mit Wildkrautflur. Im Nordosten des Plangebietes liegt eine Grünlandfläche, die als Modellflugplatz genutzt wird. Die Hecken- und Gehölzstrukturen in der näheren Umgebung können Vögeln und Kleinsäuger als Lebensraum dienen. Den intensiv genutzten Ackerflächen kommt zwar nur eine geringe Biotopfunktion zu; sie können jedoch als Lebensraum für typische Offenlandarten der Agrarlandschaft (Feldlerche, Kiebitz) sowie als Nahrungs- und Jagdgebiet weiterer Arten dienen.

Im weiteren Verfahren wird zur Abklärung des Artenspektrums eine Artenschutzprüfung vorgenommen. Ausgangslage der artenschutzrechtlichen Bewertungen für das Plangebiet ist das Messtischblatt 5103 (Eschweiler) der LANUV. Hier werden die potentiell vorkommenden Arten aufgeführt. Im weiteren Verfahren sind diese dann genauer auf ihr Vorkommen zu verifizieren.

Konkrete Kenntnisse über das Vorkommen planungsrelevanter Arten z.B. über das Landschaftsinformationssystem „LINFOS“ liegen derzeit für den Änderungsbereich nicht vor.

Bei Nichtdurchführung der Planung blieben die Lebensräume für Tiere unverändert, da wesentliche Veränderungen des Umweltzustands gegenüber dem Bestand nicht zu erwarten sind. Auf Grundlage

des bestehenden Planungsrechtes ist auch künftig eine landwirtschaftliche Nutzung möglich. Die vorhandenen Lebensräume blieben unverändert erhalten.

Prognose bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planungen geht der großflächige Agrarraum als Lebensraum für Tiere verloren. Zum jetzigen Zeitpunkt liegen jedoch noch keine Kenntnisse über das Vorhandensein planungsrelevanter Arten im Änderungsbereich vor, so dass konkrete Auswirkungen durch die Umsetzung der Planung noch nicht benannt werden können.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Im Rahmen der durchzuführenden Artenschutzprüfung werden konkrete Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen festgelegt.

Bewertung

Eine Bewertung der Auswirkungen erfolgt nach Vorlage der Untersuchungen.

2.1.3 Landschafts- / Ortsbild

Bestandsbeschreibung / voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Naturräumlich zählt das Plangebiet zur Aldenhovener Lössplatte, einem Ausläufer der Jülicher Börde. Gekennzeichnet ist dieses Gebiet durch meist ebenes Gelände mit nur sanften Hügeln. Hauptsächlich wird die relativ dicht besiedelte Landschaft landwirtschaftlich genutzt, vor allem die wieder aufgefüllten Flächen des ehemaligen Braunkohle-Tagebaubetriebes. Aufgrund ihrer vergangenen Nutzung als Tagebaugelände und ihrer heutigen intensiven ackerbaulichen Nutzung ist die Landschaft weitestgehend ausgeräumt bzw. entspricht der Charakteristik der Bördenlandschaft. Zusammenhängende Wälder gibt es nicht. Vereinzelt sind größere Gehölzstrukturen vorhanden, wie etwa im Naturschutzgebiet „Ehemalige Kieswäsche Kinzweiler“ im Westen des Plangebietes. Heckenstrukturen aus der Flurbereinigung und der im ehemaligen Tagebau entstandene „Blaustein-See“, der in einiger Entfernung östlich des Plangebietes liegt, prägen das weitläufige Landschaftsbild.

Das Plangebiet selbst liegt östlich der L 240 und ist durch landwirtschaftliche Nutzflächen geprägt. Die Ackerflächen werden in Nord-Süd Richtung durch zwei parallel verlaufende Wirtschaftswege in drei Bewirtschaftungsblöcke unterteilt. Eingegrenzt wird das Plangebiet im Norden und Osten durch lineare Heckenstrukturen aus standortgerechten heimischen Gehölzen, die entlang eines Grabens stocken. Auch im Westen verläuft unmittelbar an der Ackergrenze ein Graben mit einer Hecke. Dieser bildet hier jedoch noch nicht die Grenze des Plangebietes. Vielmehr liegen der parallel verlaufende Wirtschaftsweg, die mit Gehölzen dicht bestockten Böschungsbereiche der Rue de Wattrelos (L240) und die Straße selbst noch zum Plangebiet.

Die im Landschaftsplan für den Änderungsbereich festgesetzten Schutzgebiete mit den entsprechenden Leitzielen sind bereits unter Punkt 1.2 aufgeführt. Als wesentliches Ziel ist die Erhaltung der vorhandenen Heckenstrukturen zu sehen.

Im Änderungsbereich sowie in dessen näherem Umfeld sind keine FFH- oder Vogelschutzgebiete vorhanden. Auch geschützte Biotop gemäß Bundesnaturschutzgesetz und Landesnaturschutzgesetz NRW sind innerhalb des Änderungsbereiches nicht vorhanden. Der nächstgelegene gesetzlich

geschützte Biotop liegt innerhalb des Naturschutzgebietes „Ehemalige Kieswäsche Kinzweiler“ ca. 300 m westlich des Plangebietes.

Einschränkungen für das Landschaftsbild sind im näheren Umfeld bislang bereits durch die Betriebsgebäude des Entsorgungs- und Logistik-Centers (ELC) im Bereich der Deponie Warden, das ALDI-Logistikzentrum und die angrenzende stark befahrene L 240 gegeben. Das Landschaftsbild der offenen Feldflur östlich der L 240 wird derzeit bereits durch vorhandene Windenergieanlagen, die sich im Abstand von 500 m und mehr zum Plangebiet befinden, beeinträchtigt.

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft bestehen bleiben. Auf Grundlage des bestehenden Planungsrechtes wäre auch künftig eine landwirtschaftliche Nutzung mit unverändertem Landschaftsbild zu erwarten.

Prognose bei Durchführung der Planung

Durch das Planvorhaben wird die Möglichkeit geschaffen, den derzeit landwirtschaftlich geprägten Freiraum nordöstlich des Siedlungsbereichs Kinzweiler/Hehrlath in seiner Charakteristik grundlegend zu verändern. Die freie offene Landschaft wird hier verloren gehen und durch Gebäude und überwiegend versiegelte Flächen ersetzt. Die Versiegelung geht einher mit dem Verlust an Lebensräumen. Diese Eingriffe in Natur und Landschaft sind in einem landschaftspflegerischen Fachbeitrag zu ermitteln und geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation der Eingriffe zu entwickeln.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Konkrete Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen durch die Planung werden im Zuge des zu erstellenden Landschaftspflegerischen Fachbeitrages zum Bebauungsplan festgelegt.

Bewertung

Die Auswirkung der Planungen auf Landschafts- und Ortsbild werden aufgrund der Vorbelastungen als mittel eingeschätzt.

2.2 Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Grundwasser, Luft und Klima

2.2.1 Fläche

Mit der Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, 08.09.2017) wurde die „Fläche“ als neues zu betrachtende Schutzgut aufgenommen. Dabei wird die funktionale Bedeutung von Flächen über die restlichen Schutzgüter (Boden, Biotope, Wasser, Klima, Landschaftsbild) betrachtet. Im Wesentlichen ist beim Schutzgut Fläche ein Minimierungsgebot, ähnlich der Bodenschutzklausel zu verfolgen. Der Verbrauch und die Neuversiegelung von landwirtschaftlich oder als Wald genutzten Flächen ist so gering wie möglich zu halten.

Bestandsbeschreibung / voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Der Änderungsbereich wird derzeit durch landwirtschaftliche Nutzflächen geprägt und ist somit überwiegend unversiegelt. Lediglich der Teilabschnitt der L 240, die vorhandenen Wirtschaftswege sowie das Vereinsheim auf dem Modellflugplatz sind versiegelt.

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die landwirtschaftlichen Nutzflächen erhalten und die Flächen unversiegelt.

Prognose bei Durchführung der Planung

Mit der Durchführung der Planung und der anschließenden Aufstellung eines verbindlichen Bebauungsplanes werden die Voraussetzungen für die Bebauung der Flächen geschaffen. Die derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen werden zu Gewerbeflächen umgenutzt. Hierdurch gehen die bislang offenen unbebauten Flächen verloren; es wird eine großflächige Versiegelung ermöglicht.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung wird durch Festsetzung einer GRZ der mögliche Versiegelungsgrad begrenzt. Weitere Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachhaltiger Auswirkungen werden im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag festgelegt.

Bewertung

Die Auswirkungen der Planungen auf den Flächenverbrauch werden als hoch eingeschätzt.

2.2.2 Boden

Bestandsbeschreibung / voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Der Änderungsbereich befindet sich über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Zukunft-West“ und wurde im Zuge des Braunkohletagebaus vollständig überprägt. In diesem Bereich erfolgte die Rekultivierung mit dem Ziel einer landwirtschaftlichen Nutzung. Die obere Rekultivierungsschicht der anthropogenen Neuböden besteht aus Lößlehm in einer Mächtigkeit von 2,0-3,5 m über dem verkippten Mischboden. Bodengefüge und Bodenleben können sich hier erst langfristig nach Jahrzehnten einstellen.

Ackerflächen kommt generell nur eine eingeschränkte Bodenfunktion zu, da sie in Abhängigkeit von der Fruchtfolge und Bewirtschaftungsform ständige Störungen erfahren und zudem durch die Anwendung von Düngern bzw. Pflanzenbehandlungs- und Schutzmitteln vorbelastet sind.

Im Bereich östlich der L 240 erfolgt derzeit die Verlegung einer Erdgasfernleitung, so dass in diesem Bereich das bereits entstandene Bodengefüge durch Bodenabtrag, Bodenauftrag und Verdichtung erneut gestört wird.

Bei Nichtdurchführung der Planung erfolgt keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme; die Bodenverhältnisse bleiben unverändert. Der Boden mit seinen Funktionen als Lebensraum für Tiere, Pflanzen, Bodenorganismen und als Bestandteil des Naturhaushaltes bleibt erhalten; Bodengefüge und Bodenleben können sich weiter entwickeln. Es ist weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung möglich.

Prognose bei Durchführung der Planung

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Gewerbliche Baufläche (G)“ ergibt sich noch kein Baurecht. Gleichwohl werden die Voraussetzungen für die Entwicklung eines Baugebietes geschaffen, auf dessen Grundlage dann Gewerbebetriebe angesiedelt werden können. Mit der Erschließung und der Ansiedlung von Gewerbebetrieben geht die Ver-

siegelung von Boden einher. Die Planänderung bereitet somit die Versiegelung des überwiegenden Teils der Bodenoberfläche vor. Der Boden mit seinen Funktionen für den Naturhaushalt geht in diesen Bereich verloren.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung wird durch Festsetzung einer GRZ der mögliche Versiegelungsgrad begrenzt. Weitere Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachhaltiger Auswirkungen werden im landschaftspflegerischen Fachbeitrag festgelegt.

Bewertung

Unter Berücksichtigung der anthropogen überprägten Bodenverhältnisse und der vorhandenen Vorbelastung werden die Auswirkungen auf den Boden als mittel-hoch eingestuft.

Altlasten / Kampfmittel

Altlasten oder sonstige Böden mit schädlichen Verunreinigungen sind im Änderungsbereich nicht bekannt und werden auch nicht vermutet.

Als ehemalige, ab Ende der 1950er bis Mitte der 1960er Jahre verkippte Tagebaufäche sind im Plangebiet keine Kampfmittelfunde aus dem II. Weltkrieg zu erwarten.

2.2.3 Wasser und Grundwasser

Gemäß § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Bestandsbeschreibung / voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Oberflächengewässer sind bis auf die wegebegleitenden geradlinigen Gräben im Änderungsbereich nicht vorhanden.

Durch die großflächigen Braunkohletagebaue im nördlichen Stadtgebiet von Eschweiler haben sich die Grundwasserverhältnisse erheblich verändert. Der Grundwasserspiegel wird auch derzeit noch durch die Sumpfungsmaßnahmen beeinflusst und liegt bei rd. 120 m üNN und somit ca. 30 m unter der Geländeoberfläche (Grundwasserflurabstand). Er steigt kontinuierlich an und wird sich bei ca. 140 m üNN einpendeln. Die Grundwasserfließrichtung ist nach Norden gerichtet.

Wasserschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Bei Nichtdurchführung der Planung kann das anfallende Niederschlagswasser weiterhin über die offene Bodenfläche versickern und zur Neubildung von Grundwasser beitragen.

Prognose bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung werden Flächen großflächig versiegelt. Das anfallende Niederschlagswasser kann nicht unmittelbar auf der offenen Bodenoberfläche versickern; die Grundwasserneubildungsrate wird sinken. Im Zuge der Aufstellung des verbindlichen Bauleitplans ist zu klären, wie mit dem anfallenden Niederschlagswasser umzugehen ist.

Aufgrund des auch in Zukunft relativ großen Grundwasserflurabstandes ist eine Verschmutzung des Grundwassers durch die Bebauung bei ordnungsgemäßer Abwasserbehandlung nicht zu befürchten.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Grundwasser sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu erarbeiten und festzulegen.

Bewertung

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Grundwasser sind als mittel-hoch zu bewerten.

2.2.4 Luft und Klima

Neben den Auswirkungen auf das Klima (z.B. Ausmaß der Treibhausgasemissionen) ist hier auch die Anfälligkeit der Planung gegenüber den Folgen des Klimawandels zu betrachten.

Bestandsbeschreibung / voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Im Plangebiet selbst sind bis auf temporär eingesetzte landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge keine Emissionsquellen vorhanden. Aktuelle Daten zur Luftbelastung aus dem Umfeld liegen nicht vor. Eine Vorbelastung der Luft geht jedoch bereits von der stark befahrenen L 240 und den südlich bzw. nördlich verlaufenden Autobahnen BAB 4 und BAB 44 aus.

Die kleinklimatischen Verhältnisse im Umfeld des Plangebietes werden durch die landwirtschaftlichen Nutzflächen geprägt. Aufgrund der ackerbaulichen Nutzung und der fehlenden größeren Gehölzstrukturen werden die Flächen im „Stadtökologischen Beitrag zum Stadtentwicklungskonzept Eschweiler“ (2002) dem Freilandklima zugeordnet. Das Freiland ist durch eine große Temperaturamplitude gekennzeichnet. Die einzelnen Feldstrukturen heizen sich tagsüber unterschiedlich stark auf und kühlen nachts ab. Damit übernehmen sie eine wichtige Funktion bei der Produktion von nächtlicher Kaltluft, die dann entlang natürlicher Leitlinien talwärts in bebauten Bereiche fließen kann.

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die Verkehrssituation mit ihren Schadstoffbelastungen für die Luft unverändert. Das Gebiet mit seiner Klimafunktion „Freilandklima“ bleibt erhalten.

Prognose bei Durchführung der Planung

Mit der Darstellung einer gewerblichen Baufläche und anschließender Aufstellung eines Bebauungsplans werden die Voraussetzungen geschaffen, Gewerbebetriebe anzusiedeln. Diese Ansiedlung wird zumindest mit der Erhöhung von Verkehrsströmen und somit von Luftschadstoffen verbunden sein. Inwieweit emittierendes Gewerbe angesiedelt werden soll, kann erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geklärt und entsprechend behandelt werden.

Durch die geänderte Darstellung der Art der Nutzung im Flächennutzungsplan von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Gewerbliche Bauflächen (G)“ wird eine Veränderung der Oberflächenstruktur bzw. Versiegelung der offenen Bodenfläche vorbereitet. Das jetzige Freilandklima mit den positiven Aspekten für die Kaltluftbildung wird sich zu einem Gewerbeklima verändern. Stärkere Erwärmung versiegelter/bebauter Flächen, geringere Luftfeuchtigkeit durch fehlende Grünstrukturen, reduzierte Windgeschwindigkeiten und damit schlechtere Austauschbedingungen sind typische Merkmale des Gewerbeklimas.

Folgen des Klimawandels sind u.a. das häufigere Auftreten von Sturmereignissen und Starkniederschlägen sowie Trockenperioden. Der Umgang mit den oft räumlich begrenzt anfallenden Niederschlägen ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu klären.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Konkrete Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sind im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans nicht darstellbar. Im nachgelagerten verbindlichen Bauleitplan sind etwa die Festsetzung einer ausreichenden Durchgrünung des Gebietes sowie die Vorgabe zur Durchführung von Dachbegrünungen denkbar. Hier sind auch Regelungen hinsichtlich der Zulässigkeit von einzelnen Betrieben zu treffen

Bewertung

Unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastung sind durch die Planung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen/Veränderungen auf das Schutzgut Luft zu erwarten. Erheblich nachteilige Auswirkung auf die Frischluftversorgung der Wohngebiete in ca. 750 m Entfernung sind nicht zu erwarten. Die Auswirkungen sind unter Berücksichtigung noch festzulegender Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen insgesamt als gering-mittel einzuschätzen.

2.3 Schutzgut Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt

Im Sinne einer Daseinsvorsorge ist die Lebensgrundlage des Menschen nachhaltig, d.h. auch für zukünftige Generationen, zu bewahren und zu entwickeln. Die Betrachtung des Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit zielt vorrangig auf die Aspekte des gesundheitlichen Wohlbefindens ab. Diese werden in Zusammenhang mit der Daseinsgrundfunktion gebracht (Wohnen, Arbeiten, Kommunikation, in Gemeinschaft leben, Bildung, Versorgung und Erholung). Zu berücksichtigen sind daher die Wohn-, Wohnumfeld- sowie die Erholungsfunktion. Neben dem indirekten Schutz durch Sicherung der übrigen Schutzgüter sollen gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie quantitativ und qualitativ ausreichender Erholungsraum für den Menschen gesichert werden.

Bestandsbeschreibung / voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die nächstgelegene zusammenhängende Wohnbebauung befindet sich in einer Entfernung von ca. 750 m süd- bis südwestlich zum Plangebiet im Bereich des Ortsteil Eschweiler-Hehrath. Einzelgebäude sind mit dem Langendorfer Hof und der Kinzweiler Burg in ca. 650 m südwestlich des Plangebietes vorhanden, wobei für die Kinzweiler Burg durch den östlich vorgelagerten bewaldeten Wall keine Sichtbeziehung besteht. Eine Vorbelastung besteht bereits durch das weithin sichtbare Gebäude des ALDI-Zentrallagers.

Das Plangebiet wird derzeit durch landwirtschaftliche Wege erschlossen. Diese gut ausgebauten Wege im „Neuland“ dienen vor allem Radfahrern aber auch Fußgängern zur Erholungsnutzung, wobei die Wege unmittelbar entlang der L 240 bereits durch den Verkehrslärm vorbelastet sind. Im östlichen Bereich des Plangebietes befindet sich ein Modellflugplatz mit kleinem Vereinsheim. Auch hier findet eine regelmäßige Nutzung des Geländes statt.

Bei Nichtdurchführung der Planung würden die Wege weiter für die Erholungsnutzung zur Verfügung stehen. Die Sichtbeziehungen für die Randbebauung des Ortsteils Eschweiler-Hehrath blieben für das Plangebiet unverändert.

Prognose bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung mit nachgelagertem Bebauungsplan würden die Wegeverbindungen innerhalb des Änderungsbereiches für die Erholungsnutzung verloren gehen. Darüber hinaus würde auch die randlich anschließende verbleibende Feldflur durch Lärm des zusätzlichen Verkehrsaufkommen und ggfls. der Produktionsprozesse innerhalb des Gebietes beeinträchtigt.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden die Voraussetzungen zur Errichtung von Gewerbebetrieben geschaffen. Diese werden je nach zulässiger Geschossigkeit für die Randbebauung des Ortsteils Eschweiler-Hehlrath visuell in Erscheinung treten.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Konkrete Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der Auswirkungen können erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt werden.

Bewertung

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung werden insgesamt als gering-mittel eingeschätzt.

2.4 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bestandsbeschreibung / voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Im Änderungsbereich sind keine in der Denkmalliste eingetragenen Bau- und Bodendenkmäler vorhanden. Aufgrund der früheren Nutzung als Tagebaufläche und anschließende Aufschüttung werden auch keine Bodendenkmäler im Bereich des Plangebietes vermutet.

Innerhalb des Plangebietes befindet sich auf dem Modellflugplatz ein kleines Vereinsheim. Des Weiteren wird derzeit entlang der westlichen Grenze des Plangebietes zur L 240 hin eine Erdgasfernleitung verlegt.

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die Situation für die vorhandenen Sachgüter unverändert.

Prognose bei Durchführung der Planung

Durch die Planung sind keine Baudenkmäler betroffen. Auch bodendenkmalpflegerische Belange werden aufgrund der Lage im ehemaligen Braunkohlentagebau nicht berührt.

Der Bereich der verlegten Erdgasfernleitung muss im verbindlichen Bauleitplan entsprechend gesichert und festgesetzt werden. Die Situation hinsichtlich des Modellflugplatzes einschließlich Vereinsgebäude muss im weiteren Verfahren geklärt werden.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Da keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter zu erwarten sind, werden auch keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich derselben erforderlich. Die Erdgasfernleitung einschließlich Schutzstreifen wird bei der Änderung des Flächennutzungsplans dargestellt und ist entsprechend im verbindlichen Bauleitplan zu berücksichtigen.

Bewertung

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich sind Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter als gering einzustufen.

2.5 Erneuerbare Energien

Die mit der Flächennutzungsplanänderung vollzogenen Planungen stehen einer zukünftigen Nutzung erneuerbarer Energien nicht entgegen.

2.6 Wechselwirkungen zwischen den dargestellten Umweltmedien

Im Rahmen der Umweltprüfung sind neben den einzelnen Schutzgütern auch die Wechselwirkungen zwischen diesen zu berücksichtigen. Der Begriff ‚Wechselwirkungen‘ umfasst die in der Umwelt ablaufenden Prozesse.

Zwischen den in den vorangegangenen Kapiteln beschriebenen Schutzgütern bzw. Umweltmedien bestehen vielfältige Verflechtungen und entsprechende Wechselwirkungen. Allerdings sind keine über die bereits schutzgutbezogen benannten Auswirkungen hinausgehenden, sich gegenseitig verstärkenden Wirkungen erkennbar. Auf eine spezielle Betrachtung im Umweltbericht wird daher verzichtet.

2.7 Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen

Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) sind unmittelbare und mittelbare Auswirkungen eines Vorhabens oder der Durchführung eines Plans oder Programme auf die Schutzgüter. Dies schließt auch solche Auswirkungen des Vorhabens ein, die aufgrund von dessen Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, soweit diese schweren Unfälle (gefährliche Stoffe) oder Katastrophen (Wetterextreme infolge des Klimawandels, Erdbeben pp.) für das Vorhaben relevant sind.

Die Richtlinie 2012/18/EU vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, gilt für Betriebe, in denen bestimmte Mengen dieser Stoffe vorhanden sind ("Seveso-III-Richtlinie"). Maßgebend ist das Vorhandensein in Mengen oberhalb einer Schwelle, die im Anhang der Richtlinie festgelegt ist. Für diese Betriebe gelten besondere Anforderungen an die Anlagensicherheit.

Im Abstand von 1.500 m zum Änderungsbereich befinden sich keine Betriebe, von denen schädliche Auswirkungen im Sinne der Richtlinie 2012/18/EU ausgehen. Die Zulässigkeit von Betrieben innerhalb des Plangebietes wird im verbindlichen Bauleitplan geregelt.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht erkennbar.

2.8 In Betracht kommende Planungsalternativen

Das Plangebiet ist über die Straße Rue de Watrelos (L 240) gut an den örtlichen und überörtlichen Verkehr angebunden. Die Entfernung zu den Auffahrten der naheliegenden Autobahnen betragen zur nördlich verlaufenden BAB 44 ca. 1,5 km und zur südlich verlaufenden BAB 4 ca. 2,5 km. Zudem befinden sich mit dem ALDI-Zentrallager und der Deponie Warden mit Entsorgungszentrum weitere gewerbliche Ansiedlungen in unmittelbarer Nähe. Es handelt sich somit um eine Planung in einem teilweise vorbelasteten Raum.

Standortalternativen, welche die vorgenannten Kriterien in gleichem Maße erfüllen bzw. mit geringeren Umweltauswirkungen zu realisieren wären, sind in Eschweiler nicht ersichtlich.

2.9 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Nach dem derzeitigen Wissensstand sind die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser/Grundwasser als hoch bzw. mittel bis hoch einzuschätzen. Im weiteren Verfahren werden Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich dieser Auswirkungen erarbeitet, bewertet und entsprechend im Bebauungsplan festgesetzt. Die Auswirkungen auf die restlichen Schutzgüter „Landschaft, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt“, „Wasser und Grundwasser“, Luft und Klima“, „Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt“ sowie „Kultur- und Sachgüter“ werden unter Berücksichtigung der bereit angeführten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich gering bis mittel eingestuft.

3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN UND ZUSAMMENFASSUNG

3.1 Verwendete Verfahren und Probleme bei der Erstellung der Angaben

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen durch die 22. Änderung des Flächennutzungsplans – Gewerbepark Kinzweiler – erfolgte verbal argumentativ.

Die Umweltauswirkungen werden in drei Stufen (gering, mittel und hoch) bewertet. Dabei ist die Ausgleichbarkeit von Beeinträchtigungen von großer Bedeutung.

Die Aussagen zu den einzelnen Schutzgütern wurden verschiedenen Informationssystemen, bestehenden Satzungen und Kartengrundlagen entnommen. Konkrete Untersuchungen und Gutachten zum Plangebiet liegen noch nicht vor. Die zusammengetragenen Daten werden im Rahmen des Verfahrens entsprechend den eingehenden Hinweisen und Stellungnahmen der Fachbehörden bzw. nach Vorlage der Ergebnisse der erforderlichen Fachuntersuchungen laufend aktualisiert.

Konkrete Schwierigkeiten bei der Ermittlung und Zusammenstellung der Angaben haben sich nicht ergeben.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)

Angaben zu einem ggfls. erforderlichen Monitoring können erst nach Festlegung der konkreten Maßnahmen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gemacht werden.

3.3 Zusammenfassung

Ziel der Planung ist die Entwicklung neuer Gewerbeflächen für die Ansiedlung nachhaltig orientierter, sozialer und innovativer Unternehmen im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit. Hierzu soll im Bereich nordöstlich des Ortsteils Eschweiler-Kinzweiler unmittelbar an der L 240 ein ca. 73 ha großes Gewerbegebiet entstehen. Als erster Planungsschritt zur Realisierung des Vorhabens ist die Änderung der Flächennutzungsplandarstellung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Gewerbliche Baufläche (G)“ erforderlich. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes soll parallel ein Verfahren zur Änderung des Regionalplans begonnen werden, mit dem Ziel der Ausweisung eines „Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ für die hier betrachteten Flächen.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes entsteht noch kein Baurecht. Dieses wird im nachgelagerten verbindlichen Bauleitplan geschaffen. Der Flächennutzungsplan ebnet jedoch den Weg hin zur Ansiedlung von Gewerbebetrieben und somit zur Versiegelung von Boden sowie zum Flächenverbrauch in einem erheblichen Umfang. Auch wenn es sich hier um landwirtschaftlich intensiv genutzte Rekultivierungsflächen des Braunkohltagbaus handelt, geht der Boden durch die Versiegelung als Lebensraum für Tiere, Pflanzen, Bodenorganismen und als Bestandteil des Naturhaushaltes verloren. Aufgrund des großflächigen Verlustes werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser/Grundwasser zunächst als hoch bzw. mittel bis hoch eingeschätzt. Eine genaue Bewertung und Einschätzung wird erst nach Vorlage entsprechender Untersuchungen bzw. daraus resultierender Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen möglich sein. Die Festsetzung der erforderlichen Maßnahmen erfolgt dann im verbindlichen Bebauungsplan.

Das Plangebiet wird durch intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Grünstrukturen sind nur in Form der, in der Flurbereinigung entstandenen Windschutzhecken im Randbereich vorhanden. Ausgeprägte Feldraine und Wildkrautflächen fehlen. Über das Vorkommen planungsrelevanter Arten liegen nach derzeitigem Kenntnisstand innerhalb des Plangebietes keine konkreten Hinweise vor. Im weiteren Verfahren wird eine Artenschutzprüfung durchgeführt. Die durch die Planaufstellung bzw. die nachgelagerte verbindliche Bauleitplanung ermöglichten Eingriffe in Natur und Landschaft werden im Zuge des Bebauungsplanverfahrens in einem zu erstellenden Landschaftspflegerischen Fachbeitrag ermittelt und bewertet. Aus den Ergebnissen werden dann Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erarbeitet und entsprechend festgesetzt.

3.4 Verwendete Quellen

Folgende Informationsquellen wurden im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichtes zur 22. Flächennutzungsplanänderung zugrunde gelegt:

- Auskunftssystem BK50 mit Karte der schutzwürdigen Böden, Geologisches Landesamt NRW,
- Landschaftsplan VII -Eschweiler/Alsdorf- der StädteRegion Aachen, Stand: 26.09.2014
- Städtökologischer Beitrag zum Stadtentwicklungskonzept Eschweiler; BKR Aachen, Dezember 2002
- LINFOS Fachinformationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)

Eschweiler, den 06.02.2020

gez. F. Schoop